

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Fluorn- Winzeln

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Fluorn-Winzeln. Er hat seinen Sitz in Fluorn-Winzeln, Landkreis Rottweil, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur (insbesondere der Kleingärtnerei und Selbstversorgung)
- Förderung des Liebhaber-Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege durch Gartenbau und Grüngestaltung.
- Förderung der Gesundheit insbesondere durch die Förderung einer gesunden Ernährung.
- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
- Förderung des Tierschutzes, des respektvollen Umgangs mit Tieren und der artgerechten Tierhaltung.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Besichtigungen, Exkursionen und ähnlichem.
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, welche die in § 2 enthaltenen Vereinsaufgaben bejahen und fördern.

Der Verein kann nach einem Beschluss von Vorstand und Ausschuss Mitglied in Verbänden werden, die dem Vereinsziel entsprechen und deren Satzung anerkennen. Ebenso sind Austritte möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

In den Verein kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.

Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (z.B. Gemeinden) oder sonstige juristische Personen sein den Zweck und Ziele des Vereins anerkennen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorsitzenden oder anderen Vorstands- und Ausschussmitgliedern. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme.

Durch seinen Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, welcher vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens drei Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Mündliche, bei der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der Versammlung dies zulässt.
- b) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Aufklärung und Rat in allen den Liebhaber des Obst- und -Gartenbaus betreffenden Fragen einzuholen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins einzuhalten.
- b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung einzusetzen.
- c) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und diesem durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu ersetzen.
- d) Die Beiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht nach § 7 zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist auf den 1. April des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Bei Notwendigkeit kann ein außerordentlicher Beitrag in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Ausnahme bilden Aufwandsentschädigungen, die den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten beschließen, ob und bis zu welcher Höhe Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich in der Regel im Laufe der ersten vier Monate statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorstandes durch schriftliche oder öffentliche Einladung mit Bekanntmachung der Tagesordnung.

Mitglieder, die dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch eingeladen werden.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Ausnahme hiervon bildet § 15 (Auflösung des Vereins) und die Änderung der Satzung §15.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim. Sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf (offene Wahl) erfolgen.

Unter Einhaltung der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse auch online z.B. per Videokonferenz erfolgen.

2. Rechte und Pflichten:

1. Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes (Zusammensetzung siehe § 11) und der Kassenprüfer
- c) die Festlegung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
- d) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und von mindestens zwei Kassenprüfern
- e) Änderung der Vereinssatzung siehe §13
- f) Die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen (Geschäftsordnung)
- g) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit gem. § 15 zu beachten

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Ausschuss dies beschließt
- b) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu stellen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen zwei Monaten die Versammlung einzuberufen.

Dies erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Einladung.

Über die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzbefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge, Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufgenommen werden.

Die Niederschrift sind vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (siehe § 11)
- b) mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern

Letztere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig.

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

Dem Vorstand steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme

zuzuziehen.

Der Ausschuss hat dem Vorstand in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- b) dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Gemäß § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt den Verein in Rechtsgeschäften und gegenüber Dritten nach außen allein zu vertreten.

Der **Vorstand** hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

Der **Schriftführer** verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung, der Ausschusssitzungen und des allgemeinen Vereinsgeschehens.

Der **Kassier** hat den Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen. Er besorgt das Rechnungswesen und die Jahresrechnung.

§ 12

Kassenprüfung

Alljährlich haben eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 13

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

Beabsichtigte und beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen die vom Registergericht zu Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Verein hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, falls sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oder oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltung kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, mit deren Zustimmung, in seinen Mitteilungen (Printmedien, Homepage) veröffentlichen oder zur Veröffentlichung an entsprechende Medien übermitteln.
- (9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art, Verleihung von Preisen und Auszeichnungen.
- (10) Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und soweit erforderlich Alter und Beruf.
- (11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung bzw. der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- (12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem

Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die vom Vorstand einzuberufen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder öffentlich an die Vereinsmitglieder mit zweiwöchiger Frist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Fluorn-Winzeln, Landkreis Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zunächst hat die Gemeinde das Vereinsvermögen fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten und das Vermögen, falls ein Verein mit einer gleichartigen Zielsetzung gegründet wird, diesem Verein zu übergeben. Voraussetzung ist, dass der neue Verein als gemeinnützig anerkannt ist und das übergebene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Vorstehende Fassung der Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Fluorn-Winzeln ist am 31. März 2022 von der ordentlichen Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Fluorn-Winzeln, den 22.März 2022

Vorstand: Thomas Kreuzberger

Kassiererin: Madeleine Sauer

Schriftführerin: Kerstin Schlaich

Ausschussmitglieder: Sylvia Mekelburg

Sandra Kopf

Manfred Kopf

Karin Schmid

Martina Gaus

Siglinde Kuhn

Gerhard Mayer

Martin Kreuzberger